Jagd- und Jurisdictionsstreitigkeiten, die große Tragerey

Von Franz Werner Ruch, Singen

Nach den Artikeln 20 und 21 des Hegäuischen Vertrags, der im Jahre 1497 zwischen Kaiser Maximilian, als dem damaligen Inhaber der Landgrafschaft Nellenburg und den eingesessenen Rittern geschlossen wurde, ist das niedere Jagen dem jeweiligen Herrn auf seinem Grund und Boden vorbehalten worden, während das hohe Jagen (Hirsch) dem Inhaber der Landgrafschaft zustand, der es späterhin an seine hochfürstliche Gnaden, den Bischof von Konstanz, verlieh.

Der Jagdbezirk erstreckte sich im allgemeinen über das Eigentum bzw. über das Lehengut des einzelnen Reichsritters, nach einer weiteren Auffassung aber über den ganzen Bezirk, auf den sich der Bann (teilweise auch Bahn geschrieben) bezog. Dieser Wildbann schloß im Bezirk eingesprenkelt liegende Grundstücke eines anderen Eigentümers gewöhnlich in sich und gab deshalb gerne Veranlassung zu Streitigkeiten bezgl. seines Umfanges.

So lag ein Teil des mit Hohentwiel unter württembergischer Herrschaft stehenden Bruderhofes innerhalb der Gemarkung Singen und besonders dessen Wald bildete im 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts ein Streitgegenstand bezgl. des darin Jagdberechtigten.

Im Enzenberg-Archiv befinden sich zwei umfangreiche Faszikel, die Einblick in die nicht endenden Streitigkeiten geben.

Dort wird z. B. ein Innsbrucker Hofdekret vom 23. Febr. 1655 wiedergegeben, worin es heißt: „Wir Ferdinand Karl unseren getreuen N., allen und jeden unsern Unterthanen und Gerichtsleithen, so im Flecken Singen, und derselben zuegehörigen Mihlin, auch den Höfen Remis und Niederhofen, samt dem klainen Dörfflin Arlen sesshafft, und gehörig seyen, unser Gnad und alles Guets, und füegten auch hiemit gnediglich zu vernemen, was massen wir angewegten Fleckhen und Mihlin, auch Höf und Dorfschafft, mit allen in und zugehörden, auch Untergerichtlichen Potmessigkeit samt dem klainen Waidwerk, so weit Singener und Arler Pann geet, unserm lieben getreuen Hans Gaudenz von Rost und seinen Erben auf zwanzig Jahr lang Pfand und veraithungsweis innen zu haben und zu nutzen, gnädigst überlassen."

Im Jahre 1660 wurde in einem Lehenbrief Herrn Gaudenz von Rost und allen seinen männlichen Nachkommen das kleine Waidwerk pfandlehensweise überlassen.

Nachdem das Graf Rostische Geschlecht im Mannesstamme ausgestorben war und die Lehensherrschaft Singen dem Franz Grafen von Enzenberg verliehen worden war, wurde laut einem k. u. k. Hofdekret vom 16. Dez. 1775 auch dem gedachten Grafen von Enzenberg der Forst und Wildbann über den ganzen Lehensbezirk unentgeltlich überlassen.

Demgegenüber beruft sich die württembergische Regierung auf das Hohentwieler Lagerbuch von 1538, ausweislich dessen die Besitzer von Hohentwiel und dessen Bruderhaus alle Gerechtigkeiten innehaben, als da sind: „Haagen, Jagen, Grund, Boden und Eigentum, Wür und Weyd, Trieb und Tratt", und nach dem Lagerbuch von 1661: Sau, Reeh, Fuchs, Haasen und ander Gewild (ausgenommen den Hirsch) zu hegen und zu jagen.

Es wurden mehrere Zeugen beigezogen, die beweisen sollten, daß Württemberg das Jagdrecht nie besessen, es jedenfalls nicht ausgeübt habe.

Im Jahre 1811 hat sich das Direktorium des Seekreises der Sache angenommen. In einem am 11. Mai 1811 veröffentlichten Beschluß heißt es: „Wenn nun nicht erwiesen werden kann, daß die Jagd in den Bruderhof=Waldungen auf dem Singener Bann nie zu Hohentwiel und Bruderhof gehört habe: so scheint keine Hoffnung zu sein, solche zu vindizieren.

Der Streit scheint aber niemals ein Ende gefunden zu haben, da im Jahre 1824 Württemberg noch einmal seine Rechte behauptet. Der letzte Eintrag ist vom Jahre 1842, worin das großherzogliche Forstamt den Grafen v. Enzenberg bittet, ihm die Akten: „Die Ansprüche der Krone Württemberg auf Jagdrechte, im diesseitigen Hoheitsgebiet betr. zurückzugeben."

Daraus ist zu entnehmen, daß das Land Baden die Streitfrage zu seiner eigenen gemacht hat.

Aus den übrigen Streitigkeiten der Singener Herrschaft und der Herrschaft Hohentwiel seien einige herausgegriffen:

Ein Verzeichnis gibt Auskunft über die Untaten, die die Edlen von Klingenberg sich im 15. und 16. Jahrhundert haben zuschulden kommen lassen.*) Dann zeigt ein „Strafregisterauszug" aus den Jahren 1610—1627 an, daß z. B. ein Peter Uirzin, Vogt zu Singen, mit 12 Ochsen in herzoglicher Herrschaft Waldungen gefahren ist und dafür mit 3 Gulden bestraft wurde, während ein Hans Schwarz genannt Erchlins Hanss von Singen in der Herrschaft Waldungen 6 Eichen umgehauen hat und dafür mit 4 Gulden und 30 Kreuzer bestraft wurde, ein Christen Peter von Worblingen hat Brennholz gehauen und wurde mit 6 Gulden bestraft.

Ein weiteres Faszikel gibt Auskunft über die im Jahre 1655 aufgelaufenen Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Nellenburg und der Herrschaft Hohentwiel zu Neuenhausen.

Hanns Georg Wiederhold, ein Neffe Konrad Wiederholds hat am 1. August 1694 bestätigt, daß er selbst gesehen habe, wie im Hohentwieler Weidebezirk Singener Vieh geweidet worden sei, und sich darob beschwert.

Ein Vorfall vom Anfang des 18. Jahrhunderts verdient, seiner eigenartigen Handlung und Sprache wegen, im Wortlaut wiedergegeben zu werden:

„Nachdem verschünen May (1704), auss dem bey Engen gestandenen feindtlichen Lager zwey Bauren, welche von Pfaffenhausen einem hochfürstlichen Augsburg=Dillingischen Fleckhen, der Feind zu Vorspang mitgenommen, wegen große beklagte mangel ihres Lebens anderhalts echappiert, und ohnweith Singen auf Hans Martin Rehmann und Christian Schellhammer, beede Mühlhausische Unterthanen zuekhommen, denen umb gelt ihres Hungers Notdurft wöhren zu können, die zwey bey sich mitgebrachte Ross fail gebotten und per accord 8 Gulden erlassen und zugestellt, auch daraufhin beede Käuffer sich auf die so erhandelte Ross begeben, und sie auf ihre Waidt zureithen wüllens waren, hat sie by dem Hohenkrayer Briel auf Mühlhauser Bahn der Herr Lieuthnant von Hohentwiel, so mit pulver im Angesicht besprengt, mit 4 oder 5 Soldaten befallen, und beede Ross von ihnen abgefortdert, meldend, sie häten nichts mit Franzosen Ross zu thuen, gehörten nit ihnen Bauern, sondern auf die Vöstung, weilen es ein Feinds Raub wäre.

*) Noch in späterer Zeit (1603) wurde ein Totschlag am Hohentwiel durch Kriegsstandrecht auf Hohentwiel gesühnt, wogegen das Landgericht Nellenburg als „malefizische Obrigkeit" Einspruch erhob.

Ob nun wohl die Käufer responsieret, daß sie solche nit erbeutet, sondern umb paar Gelt von gegenwärtig Bauren an sich erhandelt hetten, hat es doch nichts verfanget, sondern geheißen, sollen sich von Rossen herunter scheren oder sie woltens herunter schießen, hat auch obbeschriebener Herr Lieuthnant, benanntlich Schambach, befohlen, daß die bey sich gehabte Soldaten die Pferdt wegnemen und zu Herrn Haubtmann bringen sollen, worüber erstgen. Martin Rehmann gesagt, daß er sich dessen bey:tit: Herrn Kommandant beklagen wolle, der nit begehren noch befelchen werde, ihme das jene mit gewalt zunemen, was er ehrlich und redlich gekaufet. Es hat aber einer aus den Soldaten ihme die Flinth in die Rippen gestossen, dass er die Ross lassen müssen, doch ist er und sein Mitkäufer, sambt dem Verkäufer nachgegangen, biss zum Creyer = Zeil, wo der Herr Haubtmann, mit einem hölzernen Fuess, by einem Nußbaum mit noch beyläufig 15 Kerls gestanden. Als sie nun hinkhommen, hat Herr Haubtmann die frembde Bauern befragt, wo sie herkommen, welche alles, den redlich beschehenen Verkauf der Rossen nach der Wahrheit erzehlet, doch seind ihnen die Ross abgesprochen, ausser endlich auf vieles bitten, mit der condition erlassen worden, dass sie Käufer ihnen Herrn Offizieren 10 Gulden geben und daryber die Verkäufer umb die 8 Gulden bezahlen sollten, worauf sie geantwortet, sie wollen die Ross nemen und weiters sehen, was sie thuen müssen, auf welches Wort von Martin Rehmann der Name begehrt und aufgeschrieben worden, dieser aber hat die Ross ybernommen und solche auf Crayen eingestellt, darauf nach Singen gangen, allda durch Herrn Pfarrer ein Bittschreiben an :tit: Herrn Kommandanten machen lassen, und dass ihnen beiden die eingehandelte Ross ohne solche Anfechtung oder Aufschlag der 10 Gulden gelassen werden und bleiben möchten, und habe er sodann diss Schreiben auf Hohentwiel getragen, wormit er auch eingelassen worden biss zu des Chergeanten Hauss, da yber ein Weil :tit.: der Herr Obristleuthnant khommen, und ihme eine Zettel geben, und darmit abgewissen worden. Als er nun mit dissem Abfertigungswort folgenden Tags aber sambt dem einen pfaffenhausischen Bauern wieder auff Hohentwiel gangen, ist er by der Wacht zu warten geheißen worden, inzwischen aber, was sein Anbringen seie, befragt worden, da er es nun gesagt, wurde er getröst mit denen Formalien, man werds ihre beiden Offiziere und Soldaten verklagen; bald aber ist Herr Obristleutnant mit Herrn Lieutnant Schambach herabkommen und ihm umb alles befragt, alss er nun den ganzen Verkauf, wie hievor stehet, erzelt, und anbey gebeten, ihm die Ross nach seinem Kauf zu lassen und nit aufzubürden, noch weiters der Vöstung 10 Gulden zu geben, indeme er ja nit meine, solche schuldig zu sein, so ist er aber von beide Herrn Offizieren sehr scharff mit Worten überfahren und deme gesagt worden, wann er nit der Vöstung die 10 Gulden hergebe, undt auch die Bauern umb die 8 Gulden befriedigen wolle, so seyen die Ross ihm auf die Vöstung gehörig und solle er sich anmit vortscheren, oder sie wollen ihn ins Gefängnns stecken lassen. Wurde auch gleich befohlen, dass ein Knecht vom Mayerhof beede Ross vom Crayen abholen müsse, dem Bauern aber, dem vorhin die Ross gehört, würde vor beede 4 Gulden gegeben und auch darmit abgewiesen, worauf sie die Ross nach Singen bringen lassen, worauf das eine allda an Adam Losser für 7 od. 8 Gulden verkauft, das andere eines wohlmehren Worths dazumahl noch auf Hohentwiel behalten wurde."

In verschiedenen Schreiben während des Sommers 1774 wird reklamiert, daß der Galgen (Hochgericht) der Herrschaft Singen auf Hohentwieler Berain aufgestellt worden sei und um Transferierung desselben gebeten.

Am 5. Januar 1775 wird in einem Beschwerdeschreiben an die Herrschaft Singen von der Hohentwieler Kommandantur vorgebracht:

„dass dero Jäger Schrof zu Singen, ein böser Nachbar, und junger unverjohrener Pursche, sich schon öfters auf das ehrenrührigste gegen Hohentwiel bezeugt, die diesseitige eigenthümliche Felder mit Flinten und Hunden freventlich beeinträchtigt,

unter dero Nahmen mit Flinten=Wegnehmen gedroht, die disseitige Jagdgerechtsame angetastet, ja sogar ausgegeben: Es werde bald ein anders werden, die Hohentwieler müssen mit Steken auf die Jagd gehen, und wenn sie Hasen und Füchs auf denen Thannen sehen, so mögen sie dann darauf schießen. Er hätte vor bald 2 Jahren des Forstknecht Theurers Dachshund beim Brucksteig, da er im Weeg nach Hauss geloffen, totgeschossen, ferndiges Späth=jahr des Meyerey beständer Hoschen Pummer=Hundlen mit einem Schuss erlegen wollen, so er aber nicht getroffen; sein Schwager, ein 18jähriger Bauernbub, hätte am letztern Stephans Feiertag in kleiner Entfernung des Jägers und vor dessen Augen Sicht, die dem Forstknecht Theurer zugehörige, von seinen Kindern am Strick geführte 2 Hunde am Bucksteg erschiessen wollen, und ihnen gedroht, solche zu töden, wenn die Kinder nicht plötzlich mit fortgehn. Es seie gestern in seinem Angesicht, wie wol in weiter Entfernung geschehen, daß der junge Schrof des Theurers guten Hauss= und Pommer Hund, welcher ihm voraus, dem Bruderhof zu, in Weeg geloffen, ohne die geringste Ursache, aus vorsetzlichem Mutwillen, auf der sogenannten Bauren=Wiess erschossen, den er sonst gar wohl erkennet hat, über welch alles aufgebracht, er dem Jäger mit seiner geladenen Flinte einen Stoss beigebracht, während als solche unversehens losgegangen, ihme seine eigene Flinte, aus nötiger Vorsichtigkeit, abgenommen, und dem Jäger, auf dessen Schimpfieren, und beharrtes Dautzen, eine tüchtige Ohrfeige gegeben." Es wird weiter gebeten, den Jäger Schrof ordentlich zu bestrafen.

Unter dem 18. Mai 1786 beschwert sich Kommandant von Gregoire und Stabskeller Märklin von Hohentwiel „dass sich seit einiger Zeit viele Weibsleute von Singen sowohl am Festungsberg und Felsen als auch in den herrschaftlichen Weinbergen eingefunden hätten, um zu grasen. Die Herrschaft Singen wird gebeten, der gesamten Gemeinde das geschärfte Verbott des Grasens auf dem Hohentwieler Bezirk nochmal ernstlich „und mit dem Bedeuten bekannt zu machen, dass die Übertreter ergriffen und zur Bestrafung in die Vöstung geliefert werden sollen."

Um dieselbe Zeit wird von zwei welschen Burschen berichtet, die Ordenskleider trugen und verdächtig geworden, sich der eine davon flüchtig gemacht hat. Da der andere ebenfalls flüchtig gehen wollte, hat der Amtsdiener noch den Förster Adam Degen und den Bürger Martin Lasser angestellt, die den Kerl auf beiden Seiten an der Kutte hielten und einliefern halfen.

Dieser kurze Querschnitt zeigt uns, wie schon damals es meistens nicht sehr bedeutende Dinge waren, die Konfliktstoff zwischen zwei Landesherren schufen.

Schließlich dürfte uns noch interessieren, wie die Besatzung der Feste Hohentwiel verpflegt wurde. Diese Institution nannte sich „Tragerey". Über die sogenannte „große Tragerey" auf die Festung Hohentwiel geben einige gut erhaltene Urbarien Auskunft. Danach betrug der jährliche Zins, den die Bewohner des Tales der Festung Hohentwiel schuldig waren, an:

Weizen:	3 Malter
Roggen:	3 Malter
Haber:	3 Malter
Erbsen:	6 Viertel

Das Heugeld belief sich auf 17 Gulden. An Eiern mußten 80 Stück aufgebracht werden. Dazu kamen je nach der Jahreszeit noch einige Hühner. Außer der „großen Tragerey" gab es noch einige kleine, so z. B. die Tragerey aus dem kleinen Lehen. Jede Tragerey hatte ihren eigens bestellten Träger, der für die Einkassierung und Ablieferung des Solls verantwortlich war.